

GEMEINDE

**NEUHAUSEN  
AM RHEINFALL**

CH-8212 Neuhausen am Rheinfall  
www.neuhausen.ch



EINWOHNERRATSBÜRO

An den Einwohnerrat  
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 29.04.2024

**Bericht und Antrag  
betreffend**

**Teilrevision der Geschäftsordnung für den Einwohnerrat Neuhausen am Rheinfall  
(NRB171.110)**

Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

**1. Ausgangslage**

Der Einwohnerrat ist in den letzten Jahren immer selbstständiger geworden. Heute werden diverse Arbeiten vom Einwohnerratsbüro selbstständig durchgeführt, welche früher gänzlich von der Gemeindekanzlei übernommen wurden. Bei der Durchsicht der Geschäftsordnung für den Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall 171.110, hat das Büro festgestellt, dass sehr wenig über die Organisation, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen des Büros geschrieben ist. Zusätzlich wurden unabhängig von den Erkenntnissen des Einwohnerratsbüros weitere Wünsche geäußert, Anpassungen an der Geschäftsordnung vornehmen zu wollen.

Aus diesem Grund hat Ihnen das Einwohnerratsbüro an der Einwohnerratssitzung vom 13. April 2023 den «Bericht und Antrag des Einwohnerratsbüros betreffend Teilrevision der Geschäftsordnung für den Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall (NRB 171.110)» vorgelegt. Den Anträgen zur Teilrevision und der Bearbeitung im Einwohnerratsbüro wurde einstimmig zugestimmt.

## 2. Prozess

Nach Annahme der Anträge des Einwohnerratsbüros, hatten die Mitglieder des Einwohnerrates die Möglichkeit weitere Änderungswünsche an das Einwohnerratsbüro einzureichen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist startete die Überarbeitung der Geschäftsordnung an der Einwohnerratsbürositzung vom 29.06.2023. In unzähligen Sitzungen wurde die aktuell gültige Geschäftsordnung inklusive der eingereichten Änderungswünsche detailberaten. Über Inputs und Anträge von Einwohnerrätinnen und Einwohnerräten wurde ausgiebig diskutiert und wenn nötig auch nochmals für Klarstellungen rückgefragt. In einem konstruktiven Miteinander konnten umfangreiche Diskussionen geführt werden.

## 3. Diskutierte Vorschläge ohne Änderungen

Das Einwohnerratsbüro hat über diverse Vorschläge diskutiert und befunden, welche nicht in den empfohlenen Entwurf der Geschäftsordnung Einzug gefunden haben. Auf diese wird nicht genauer eingegangen, da so die Möglichkeit besteht diese Vorschläge als Antrag erneut in der Detailberatung zu stellen.

## 4. Änderungen

Folgend werden die vom Einwohnerratsbüro empfohlenen Änderungen aufgezeigt, erläutert und begründet.

### Artikel 1 – Erste Sitzung

In der aktuellen Formulierung wird, falls mehrere Mitglieder des Einwohnerrates dasselbe Amtsalter haben, das älteste Mitglied des Einwohnerrates zur konstituierende Sitzung einladen, die Sitzung eröffnen und die Wahl des Büros durchführen. Mit der neuen Formulierung wird klargestellt, dass in diesem Fall das älteste Mitglied unter dem höchsten Amtsaltern zur konstituierenden Sitzung einlädt, diese eröffnet und die Wahl des Büros durchführt.

Das Büro unterstützt diese Änderung einstimmig und ist einem eingegangenen Vorschlag gefolgt.

Aktuell	Neu
<b>Art. 1</b> Zu Beginn einer Amtsperiode lädt das amtsälteste, unter mehreren solchen das älteste Mitglied des Einwohnerrates die übrigen Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein. Es eröffnet die Sitzung und leitet die Wahl des Büros.	<b>Art. 1</b> Zu Beginn einer Amtsperiode lädt das amtsälteste Mitglied des Einwohnerrates, bei mehreren solchen das Älteste von ihnen, die übrigen Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein. <sup>8</sup> Es eröffnet die Sitzung und leitet die Wahl des Büros.

## Artikel 2 – Einladung

Im Artikel 2 wird eine Anpassung an der Schreibweise vorgenommen, so dass in Artikel 2 Ziff. 3 korrekt auf Artikel 2 Ziff. 1 lit. b und c Bezug genommen wird.

Das Büro unterstützt diese Änderung einstimmig und ist einem eingegangenen Vorschlag gefolgt.

Aktuell	Neu
<b>Art. 2</b> <sup>3</sup> Wird gestützt auf lit. b oder c die Einberufung des Einwohnerrates verlangt, hat dieser binnen sieben Tagen, gerechnet ab Eingang des Begehrens bei seiner Präsidentin beziehungsweise seinem <sup>7</sup> Präsidenten, zu tagen <sup>6</sup> .	<b>Art. 2</b> <sup>3</sup> Wird gestützt auf <b>Art. 2<sup>8</sup> Ziff. 1<sup>8</sup></b> lit. b oder c die Einberufung des Einwohnerrates verlangt, hat dieser binnen sieben Tagen, gerechnet ab Eingang des Begehrens bei seiner Präsidentin beziehungsweise seinem <sup>7</sup> Präsidenten, zu tagen <sup>6</sup> .

## Artikel 4 / 4a – Sitzungsgelder und Spesenentschädigung

Zurzeit wird die Höhe der Entgeltung in Form von Sitzungsgeldern und Spesenentschädigungen innerhalb der Geschäftsordnung und teilweise im Personalreglement der Gemeinde Neuhausen definiert. Um alle Entschädigungen zu zentralisieren, die Geschäftsordnung zu entschanken und zukünftig einfacher Änderungen vornehmen zu können, wird ein «Besoldungsreglement für den Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall» erlassen. Das Besoldungsreglement befindet sich im Anhang des Bericht und Antrag. Artikel 4 und 4a werden so angepasst, dass auf das neue Besoldungsreglement für den Einwohnerrat verwiesen wird.

Das Büro unterstützt diese Änderung einstimmig und ist einem eingegangenen Vorschlag gefolgt.

Aktuell	Neu
<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder des Einwohnerrates beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 50.-- pro Stunde und erhalten eine Spesenentschädigung von Fr. 273.-- pro Jahr.  <sup>2</sup> Wer einer Kommission vorsteht oder das Protokoll führt, erhält das doppelte Sitzungsgeld. <sup>7</sup>  <sup>3</sup> Das Sitzungsgeld untersteht nicht der Teuerungsanpassung. <sup>7</sup>  <sup>4</sup> Die Spesenentschädigung wird im gleichen Umfang an die Teuerung angepasst wie die Lohnbänder.  <b>Art.4a</b> <sup>4,7</sup> <sup>1</sup> Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Einwohnerrates erhält zusätzlich eine Funktionszulage von Fr. 2'878.--. Die Aktuarin beziehungsweise der Aktuar bezieht eine Besoldung von Fr. 7'511.-- pro Jahr. Diese	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Entschädigungen richten sich nach dem <b>Besoldungsreglement für den Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall.</b> <sup>8</sup>  <b>Art. 4a</b> <sup>1</sup> Die Entschädigungen richten sich nach dem <b>Besoldungsreglement für den Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall.</b> <sup>8</sup>

werden im gleichen Umfang an die Teuerung angepasst wie die Lohnbänder. <sup>7</sup>	
--	--

## Artikel 8 – Büro / Wahl des Büros durch den Einwohnerrat

Aktuell ist festgehalten, dass das Büro, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, der Aktuarin oder dem Aktuar, zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzählern und allfällig einer Ersatzstimmzählerin oder einem Ersatzstimmzähler besteht. Gemeinsamer Konsens war, dass alle Fraktionen im Büro vertreten sein sollen. Aus diesem Grund wurde der Artikel so angepasst, dass auch mehr als eine Ersatzstimmzählerin oder ein Ersatzstimmzähler im Büro vertreten sein kann. Zudem wurde zur Erhöhung der Lesbarkeit die Formulierung und die Formatierung leicht angepasst.

Zusätzlich wurden die bereits praktizierten und beim Namen genannten Fraktionen eingeführt. Auf Grund der Grösse unseres Rates mit 20 Mitglieder wurde die Fraktionsstärke auf zwei Sitze angesetzt. Zur Transparenz und Dokumentation muss die Konstituierung der Fraktionen ans Präsidium des Einwohnerrates kommuniziert werden.

Aktuell	Neu
<p><b>Art. 8<sup>6</sup></b>  <sup>1</sup>Das Büro besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, der Aktuarin oder dem Aktuar und zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzählern. Bei Bedarf kann eine Ersatzstimmzählerin oder ein Ersatzstimmzähler gewählt werden<sup>7</sup>.</p> <p><sup>2</sup>Die Präsidentin respektive der Präsident<sup>7</sup> und die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident<sup>7</sup> werden in geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie sind in die gleichen Ämter für das nächste Jahr nicht wieder wählbar. Die Aktuarin oder der Aktuar sowie die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler und die Ersatzstimmzählerin oder der Ersatzstimmzähler<sup>7</sup> können in offener Wahl für zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.</p>	<p><b>Art. 8<sup>6a</sup><sup>8</sup></b>  <sup>1</sup>Das Büro setzt sich aus Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen zusammen und besteht aus:  - der Präsidentin oder dem Präsidenten  - der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten  - der Aktuarin oder dem Aktuar  - zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzählern  - den allfälligen Ersatzstimmzählerinnen oder Ersatzstimmzählern.<sup>7</sup></p> <p><sup>2</sup>Die Aktuarin beziehungsweise der Aktuar muss nicht Mitglied des Einwohnerrates sein.<sup>8</sup></p> <p><b>Art. 8<sup>6b</sup><sup>8</sup></b>  Die Präsidentin respektive der Präsident<sup>7</sup> und die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident<sup>7</sup> werden in geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie sind in die gleichen Ämter für das nächste Jahr nicht wieder wählbar. Die Aktuarin oder der Aktuar sowie die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler und die Ersatzstimmzählerinnen oder Ersatzstimmzähler<sup>7,8</sup> können in offener Wahl für zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.</p> <p><b>Art. 8c<sup>8</sup></b>  Zur Bildung einer Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens 2 Parlamentsmitgliedern erforderlich. Die Fraktionen teilen ihre Konstituierung dem Präsidium des Einwohnerrates mit.</p>

## Artikel 10 – Stimmrecht des Präsidium

Durch die Anpassung wurde die die Formulierung «Bei Stimmgleichheit fällt es im Falle...» leicht angepasst um die Lesbarkeit zu erhöhen.

Das Büro unterstützt diese Änderung einstimmig und ist einem eingegangenen Vorschlag gefolgt.

Aktuell	Neu
<b>Art. 10<sup>6</sup></b> Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident <sup>7</sup> ist bei Abstimmungen und Wahlen stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit fällt es im Falle von Abstimmungen den Stichentscheid, im Falle von Wahlen zieht es das Los.	<b>Art. 10<sup>6</sup></b> Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident <sup>7</sup> : - ist bei Abstimmungen und Wahlen stimmberechtigt, - fällt bei Stimmgleichheit im Falle von Abstimmung den Stichentscheid <sup>8</sup> - fällt bei Stimmgleichheit im Falle von Wahlen das Los <sup>8</sup>

## Artikel 12 – Protokoll

Durch die Anpassung wurde spezifiziert, dass es sich um die Sitzungsprotokolle des Einwohnerrates handelt. Zudem soll zukünftig auf die Zirkulationsprüfung durch das Büro verzichtet werden, da die Mitglieder des Einwohnerratsbüros nicht über die abschliessende Kompetenz des Protokolls verfügen.

Das Büro unterstützt diese Änderung einstimmig

Aktuell	Neu
<b>Art. 12<sup>6,7</sup></b> <sup>1</sup> Die Sitzungsprotokolle werden auf dem Zirkulationsweg durch das Büro geprüft und den Ratsmitgliedern spätestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung zugestellt. <sup>7</sup>	<b>Art. 12<sup>6,7,8</sup></b> <sup>1</sup> Die Sitzungsprotokolle des Einwohnerrates <sup>8</sup> werden spätestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung den Ratsmitgliedern zugestellt. <sup>7</sup>

## Artikel 16 – Wortbegehren

Bisher wurde im Artikel 16 unspezifisch definiert, dass «jedes Ratsmitglied» das Wort verlangen muss um sprechen oder einen Antrag stellen zu können. Zudem ist gemäss Artikel 22 Abs. 1 der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ebenfalls befugt, mit beratender Stimme an der Sitzung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Entsprechend wird Artikel 16 Abs. 1 angepasst und spezifiziert.

In den letzten Jahren gab es immer wieder Diskussionen und Rückfragen zur genauen Formulierung von gestellten Anträgen. Damit zukünftig bei der Vorlesung des Antrages die richtige Formulierung verwendet werden kann, wird Artikel 16 um Absatz 6 ergänzt, welcher vorgibt, dass jegliche Anträge in schriftlicher Form beim Präsidium abgegeben werden müssen.

Gemäss Artikel 16 Abs. 3 der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall hat die Präsidentin oder der Präsident des Einwohnerrates das Recht, Dritten wie Verwaltungsangestellten oder Sachverständigen das Wort zu erteilen. Da es in den letzten Monaten zu genau diesem Artikel Diskussionen gab, wird zukünftig im Artikel 16 Abs. 7 definiert, dass Dritte das Wort erhalten dürfen. Damit das Präsidium Kenntnis davon hat, muss eine dritte Person mindestens 3 Tage vor der entsprechenden Sitzung beim Präsidium angemeldet werden. Dritte dürfen fachspezifische Fragen beantworten, dabei jedoch keine persönliche Empfehlung abgeben.

Das Büro unterstützt diese Änderung einstimmig.

Aktuell	Neu
<p><b>Art. 16</b></p> <p><sup>1</sup>Jedes Ratsmitglied, das zu einem Geschäft sprechen oder einen Antrag stellen will, hat bei der Präsidentin respektive dem Präsidenten<sup>7</sup> das Wort zu verlangen<sup>6</sup>.</p> <p><sup>2</sup>Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident<sup>7</sup> erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen<sup>6</sup>.</p> <p><sup>3</sup>Die Präsidentin respektive der Präsident<sup>7</sup> kann Kommissionssprecherinnen respektive Kommissionssprecher und Mitglieder des Gemeinderates in der Rednerliste bevorzugen<sup>6</sup>.</p> <p><sup>4</sup>Kurze persönliche Erklärungen können bei Betroffenheit jederzeit abgegeben werden.</p> <p><sup>5</sup>Wünscht die Präsidentin oder der Präsident<sup>7</sup> als Mitglied des Rates zu sprechen, so führt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident<sup>7</sup> den Vorsitz<sup>6</sup>.</p>	<p><b>Art. 16<sup>8</sup></b></p> <p><sup>1</sup>Um zu einem Geschäft sprechen oder einen Antrag stellen zu können, muss jedes Mitglied des Einwohnerrates, des Gemeinderates sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bei der Präsidentin respektive dem Präsident das Wort verlangen.</p> <p><sup>2</sup>Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident<sup>7</sup> erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen<sup>6</sup>.</p> <p><sup>3</sup>Die Präsidentin respektive der Präsident<sup>7</sup> kann Kommissionssprecherinnen respektive Kommissionssprecher und Mitglieder des Gemeinderates in der Rednerliste bevorzugen<sup>6</sup>.</p> <p><sup>4</sup>Kurze persönliche Erklärungen können bei Betroffenheit jederzeit abgegeben werden.</p> <p><sup>5</sup>Wünscht die Präsidentin oder der Präsident<sup>7</sup> als Mitglied des Rates zu sprechen, so führt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident<sup>7</sup> den Vorsitz<sup>6</sup>.</p> <p><sup>6</sup>Die eingereichten Anträge müssen schriftlich an die Präsidentin respektive den Präsidenten ausgehändigt werden.</p> <p><sup>7</sup>Die Präsidentin oder der Präsident des Einwohnerrates kann Dritten wie Verwaltungsangestellten oder Sachverständigen das Recht erteilen, mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilzunehmen, um fachspezifische Fragen im Namen eines Mitgliedes des Einwohnerrates oder Gemeinderates zu beantworten. Jegliche Dritte müssen mindestens 3 Tage vor der Einwohnerratssitzung der Präsidentin oder dem Präsident schriftlich mitgeteilt werden. Die Geschäftsordnung gilt auch für Dritte.</p>

## Artikel 17 – Ordnungsruf

Zurzeit wird in Artikel 17 Abs. 3 das Wort Mitglieder verwendet. Damit genauer spezifiziert wird, wird das Wort Mitglied zu Einwohnerratsmitglied.

Das Büro unterstützt diese Änderung einstimmig.

Aktuell	Neu
<p><b>Art. 17</b></p> <p><sup>1</sup>Schweift eine Rednerin oder ein Redner vom Verhandlungsgegenstand ab, soll die Präsidentin oder der Präsident<sup>7</sup> sie respektive ihn ermahnen, zur Sache zu sprechen<sup>6</sup>.</p> <p><sup>2</sup>Verletzt eine Rednerin oder ein Redner den parlamentarischen Anstand, namentlich durch beleidigende Äusserungen gegen den Rat oder dessen Mitglieder, so hat die Präsidentin beziehungsweise der Präsident<sup>7</sup> sie respektive ihn zur Ordnung zu rufen<sup>6</sup>.</p> <p><sup>3</sup>Auch ein Mitglied hat das Recht, gegen ein anderes den Ordnungsruf von der Präsidentin respektive vom Präsidenten<sup>7</sup> zu verlangen. Lehnt sie oder er<sup>7</sup> dies ab, kann das Mitglied eine Abstimmung über den Ordnungsruf verlangen<sup>6</sup>.</p> <p><sup>4</sup>Erhebt das betroffene Mitglied Einspruch gegen den Ordnungsruf, so entscheidet der Einwohnerrat.</p>	<p><b>Art. 17</b></p> <p><sup>1</sup>Schweift eine Rednerin oder ein Redner vom Verhandlungsgegenstand ab, soll die Präsidentin oder der Präsident<sup>7</sup> sie respektive ihn ermahnen, zur Sache zu sprechen<sup>6</sup>.</p> <p><sup>2</sup>Verletzt eine Rednerin oder ein Redner den parlamentarischen Anstand, namentlich durch beleidigende Äusserungen gegen den Rat oder dessen Mitglieder, so hat die Präsidentin beziehungsweise der Präsident<sup>7</sup> sie respektive ihn zur Ordnung zu rufen<sup>6</sup>.</p> <p><sup>3</sup>Auch ein Einwohnerratsmitglied<sup>8</sup> hat das Recht, gegen ein anderes Einwohnerratsmitglied<sup>8</sup> den Ordnungsruf von der Präsidentin respektive vom Präsidenten<sup>7</sup> zu verlangen. Lehnt sie oder er<sup>7</sup> dies ab, kann das Mitglied eine Abstimmung über den Ordnungsruf verlangen<sup>6</sup>.</p> <p><sup>4</sup>Erhebt das betroffene Mitglied Einspruch gegen den Ordnungsruf, so entscheidet der Einwohnerrat.</p>

## Artikel 18 – Ordnungsantrag

Der Antrag auf Rückweisung existierte bisher nicht. Damit dieser ebenfalls im Rahmen der Geschäftsordnung definiert ist, wird Artikel 18 Abs. 1 um «e) der Antrag auf Rückweisung» ergänzt. Zudem soll Art. 18 Abs. 2 soll zukünftig gestrichen werden, da die Beurteilung eines Bestrittenen Ordnungsantrags nicht eindeutig ist und somit die Handhabung ungeklärt ist.

Aktuell	Neu
<p><b>Art. 18</b></p> <p><sup>1</sup>Wird während der Beratung eines Geschäftes ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Diskussion bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen. Ordnungsanträge sind</p> <p>a) der Antrag auf geheime Beratung;</p> <p>b) der Antrag auf Unterbruch der Verhandlungen;</p> <p>c) der Antrag auf Vertagung des Geschäftes;</p> <p>d) der Antrag auf Schluss der Diskussion.</p> <p><sup>2</sup>Bestrittene Ordnungsanträge erfordern zu ihrer Annahme eine Zweidrittelmehrheit.</p>	<p><b>Art. 18<sup>8</sup></b></p> <p><sup>1</sup>Wird während der Beratung eines Geschäftes ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Diskussion bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen. Ordnungsanträge sind</p> <p>a) der Antrag auf geheime Beratung;</p> <p>b) der Antrag auf Unterbruch der Verhandlungen;</p> <p>c) der Antrag auf Vertagung des Geschäftes;</p> <p>d) der Antrag auf Schluss der Diskussion und allfällige sofortige Abstimmung;</p> <p>e) der Antrag auf Rückweisung<sup>8</sup>.</p>

## Artikel 23 – Kleine Anfrage

Neben der Korrektur eines grammatikalischen Fehlers wird eine Frist von drei Monaten zur Beantwortung von Kleinen Anfragen eingeführt. Der Gegenantrag mit einer Frist von sechs Monaten wurde mit 3:2 Stimmen abgelehnt.

Das Büro ist einem eingegangenen Vorschlag gefolgt.

Aktuell	Neu
<p><b>Art. 23</b></p> <p><sup>1</sup>Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch eine Kleine Anfrage über Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung oder von öffentlichem Interesse Auskunft vom Gemeinderat zu verlangen.</p> <p><sup>2</sup>Die Kleine Anfrage ist schriftlich an den Gemeinderat zu richten und<sup>7</sup> wird den Ratsmitgliedern zugestellt.</p> <p><sup>3</sup>Der Antwort des Gemeinderats erfolgt schriftlich und wird den Ratsmitgliedern zugestellt<sup>7</sup>. Eine Diskussion findet nicht statt<sup>6</sup>.</p>	<p><b>Art. 23</b></p> <p><sup>1</sup>Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch eine Kleine Anfrage über Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung oder von öffentlichem Interesse Auskunft vom Gemeinderat zu verlangen.</p> <p><sup>2</sup>Die Kleine Anfrage ist schriftlich an den Gemeinderat zu richten und<sup>7</sup> wird den Ratsmitgliedern zugestellt.</p> <p><sup>3</sup><b>Die<sup>8</sup> Antwort des Gemeinderats erfolgt schriftlich <b>innert dreier Monaten<sup>8</sup></b> und wird den Ratsmitgliedern zugestellt<sup>7</sup>. Eine Diskussion findet nicht statt<sup>6</sup>.</b></p>

## Artikel 24 – Interpellation

Art. 24 Abs. 2 wird mit einer Frist von sechs Monaten ergänzt. Der Gegenantrag keine Änderungen vorzunehmen wurde mit 3:2 Stimmen abgelehnt.

Das Büro ist einem eingegangenen Vorschlag gefolgt.

Aktuell	Neu
<p><b>Art. 24</b></p> <p><sup>1</sup>Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch eine Interpellation über Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung oder von öffentlichem Interesse Auskunft vom Gemeinderat zu verlangen.</p> <p><sup>2</sup>Eine Interpellation ist beim Ratspräsidium samt Begründung schriftlich einzureichen. Bei der Behandlung kann das erstunterzeichnende Ratsmitglied die Begründung kurz mit neuen Aspekten ergänzen<sup>7</sup>. Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation<sup>7</sup> an einer der nächsten Sitzungen<sup>6</sup>.</p> <p><sup>3</sup>Nach der Beantwortung kann die Interpellantin beziehungsweise der Interpellant erklären, ob sie oder er mit der Antwort zufrieden sei<sup>6</sup>.</p>	<p><b>Art. 24</b></p> <p><sup>1</sup>Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch eine Interpellation über Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung oder von öffentlichem Interesse Auskunft vom Gemeinderat zu verlangen.</p> <p><sup>2</sup>Eine Interpellation ist beim Ratspräsidium samt Begründung schriftlich einzureichen. Bei der Behandlung kann das erstunterzeichnende Ratsmitglied die Begründung kurz mit neuen Aspekten ergänzen<sup>7</sup>. Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation<sup>7</sup> an einer der <b>folgenden<sup>8</sup> Sitzungen<sup>6</sup> in den nächsten 6 Monaten<sup>8</sup>.</b></p> <p><sup>3</sup>Nach der Beantwortung kann die Interpellantin beziehungsweise der Interpellant erklären, ob sie oder er mit der Antwort zufrieden sei<sup>6</sup>.</p>



<sup>4</sup>Eine Diskussion findet statt, wenn ein Ratsmitglied sie verlangt.

<sup>4</sup>Eine Diskussion findet statt, wenn ein Ratsmitglied sie verlangt.

## Artikel 30 – Kommissionen

Artikel 30 Abs. 2 wird so angepasst, dass Kommissionen immer gemäss der Mitgliederzahl der Fraktionen zu besetzen sind. In der aktuellen Formulierung wird lediglich von «in der Regel» gesprochen. Zukünftig sollen, wenn immer möglich und durch übergeordnetes Recht zugelassen, alle Fraktionen gemäss ihrer Mitgliederzahl berücksichtigt werden.

Zusätzlich wird innerhalb von Kommissionen eine Stellvertretungsregelung eingeführt. Sollte somit ein Kommissionsmitglied verhindert sein, kann seine Fraktion eine Stellvertretung bestimmen und muss diese unverzüglich an die Kommissionspräsidentin oder den Kommissionspräsidenten melden.

In den neuen Absätzen 5 - 10 wird unter anderem definiert, dass die Kommissionssitzungen nicht öffentlich sind und protokolliert werden. Zudem wird neu festgehalten, dass Beschlüsse aus Kommissionen bis zum Abschluss der Behandlung im Einwohnerrat geheim sind. Die Protokolle sollen zukünftig an alle Teilnehmende der Kommissionssitzung versendet werden.

Das Büro ist mehreren eingegangenen Vorschlägen gefolgt.

Aktuell	Neu
<p><b>Art. 30</b></p> <p><sup>1</sup>Kommissionen, die<sup>6</sup> der Einwohnerrat zur Beratung einzelner Geschäfte oder Themenbereiche bestellt, sowie die Geschäftsprüfungskommission (GPK) werden nach Art. 29 bestimmt<sup>5</sup>.</p> <p><sup>2</sup>Einwohnerrätliche Kommissionen werden in der Regel im Verhältnis der Sitzzahlen der Parteien zusammengesetzt.</p> <p><sup>3</sup>Das Ratspräsidium gibt bekannt, welche Partei turnusgemäss das Kommissionspräsidium übernimmt. Stellt diese Partei mehr als ein Kommissionsmitglied, bestimmt sie, wer von ihnen das Kommissionspräsidium<sup>6,7</sup> besetzt<sup>7</sup>.</p>	<p><b>Art. 30</b></p> <p><sup>1</sup>Kommissionen, die<sup>6</sup> der Einwohnerrat zur Beratung einzelner Geschäfte oder Themenbereiche bestellt, sowie die Geschäftsprüfungskommission (GPK) werden nach Art. 29 bestimmt<sup>5</sup>.</p> <p><sup>2</sup>Bei der Wahl der Mitglieder der einwohnerrätlichen Kommissionen sind alle Fraktionen gemäss ihrer Mitgliederzahl zu berücksichtigen.<sup>8</sup></p> <p><sup>3</sup>Das Ratspräsidium gibt bekannt, welche Partei turnusgemäss das Kommissionspräsidium übernimmt. Stellt diese Partei mehr als ein Kommissionsmitglied, bestimmt sie, wer von ihnen das Kommissionspräsidium<sup>6,7</sup> besetzt<sup>7</sup>.</p> <p><sup>4</sup>Ein Kommissionsmitglied kann sich für eine oder mehrere Sitzungen in der Kommission durch eine Einwohnerrätin oder einen Einwohnerrat vertreten lassen.<sup>8</sup> Seine Fraktion bestimmt eine Stellvertretung und meldet dies unverzüglich der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten.<sup>8</sup></p> <p><sup>5</sup>Die Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich.<sup>8</sup></p> <p><sup>6</sup>Die Kommissionssitzungen werden protokolliert.<sup>8</sup></p>

	<p><sup>7</sup>Die Kommissionsbeschlüsse sind wörtlich, die Voten sinngemäss wiederzugeben. Protokolle der Kommissionen sind vor Abschluss der Beratungen im Einwohnerrat grundsätzlich nicht öffentlich.<sup>8</sup></p> <p><sup>8</sup>Die Protokolle werden von den Mitgliedern und den an der Sitzung anwesenden Gemeinderatsmitgliedern genehmigt.<sup>8</sup></p> <p><sup>9</sup>Die Protokolle werden den ordentlichen Kommissions- und den an der Sitzung anwesenden Gemeinderatsmitgliedern zugestellt. Weitere Teilnehmende erhalten mindestens einen Auszug aus dem Protokoll über den sie betreffenden Teil.<sup>8</sup></p> <p><sup>10</sup>Das Sekretariat und die Protokollführung werden vom Ratssekretariat besorgt, sofern diese Aufgabe nicht einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, einem Mitglied der Kommission oder einer ausenstehenden Person übertragen werden.<sup>8</sup></p>
--	---

### Artikel 30a – Amtszeit der GPK-Mitglieder

Aktuell ist die Amtszeit in der GPK auf acht aufeinanderfolgende Jahre begrenzt. Die Amtszeit als Präsidentin oder Präsident und Vize-Präsidentin und Vize-Präsident ist jedoch nicht limitiert. Neu wird im Art. 30a eine maximale Dauer von vier aufeinanderfolgenden Jahren eingeführt.

Aktuell	Neu
<p><b>Art. 30a<sup>5</sup></b>  <sup>1</sup>Die Amtszeit in der GPK ist auf acht aufeinander folgende Jahre beschränkt; sie endet mit dem Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres.</p> <p><sup>2</sup>Die GPK-Mitglieder<sup>7</sup> wählen ihre Präsidentin respektive ihren Präsidenten<sup>7</sup> und ihre Vizepräsidentin beziehungsweise ihren Vizepräsidenten<sup>7</sup> für zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.</p>	<p><b>Art. 30a<sup>5</sup></b>  <sup>1</sup>Die Amtszeit in der GPK ist auf acht aufeinander folgende Jahre beschränkt; sie endet mit dem Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres.</p> <p><sup>2</sup>Die GPK-Mitglieder<sup>7</sup> wählen ihre Präsidentin respektive ihren Präsidenten<sup>7</sup> und ihre Vizepräsidentin beziehungsweise ihren Vizepräsidenten<sup>7</sup> für zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. <b>Die Amtszeit ist auf vier aufeinander folgende Jahre beschränkt.<sup>8</sup></b></p>

## Artikel 31 – Organisation

Neu wird im Artikel 30 Absatz 10 die Protokollführung bestimmt. Aus diesem Grund scheidet der Absatz 2 aus Artikel 31 und wird durch den Absatz 3 ersetzt.

Aktuell	Neu
<p><b>Art. 31<sup>5</sup></b> 1Die Kommissionspräsidenten respektive der Kommissionspräsident<sup>6,7</sup> stellt die Traktandenliste zusammen und lädt zu den Sitzungen ein. 2Die Protokollführung und das Aktuariat wird in der Regel von einer Person aus der Verwaltung übernommen<sup>6</sup>. 3Eine Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.</p>	<p><b>Art. 31<sup>5,8</sup></b> 1Die Kommissionspräsidenten respektive der Kommissionspräsident<sup>6,7</sup> stellt die Traktandenliste zusammen und lädt zu den Sitzungen ein. 2Eine Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.<sup>8</sup></p>

## Artikel 32a – Befugnisse (von Kommissionen)

Artikel 32a wird um den Absatz 3 ergänzt, welcher es Kommissionen ermöglicht Anträge für die Finanzierung von externen Gutachten oder Beratungen an das Einwohnerratsbüro zu stellen.

Aktuell	Neu
<p><b>Art. 32a</b> 1Den Mitgliedern einer Kommission stehen alle einschlägigen Akten zur Verfügung. 2Sie haben das Recht, alle erforderlichen Informationen einzuholen, namentlich von Mitgliedern der zuständigen Behörden und von Fachleuten.</p>	<p><b>Art. 32a</b> 1Den Mitgliedern einer Kommission stehen alle einschlägigen Akten zur Verfügung. 2Sie haben das Recht, alle erforderlichen Informationen einzuholen, namentlich von Mitgliedern der zuständigen Behörden und von Fachleuten. 3Allfällige Kosten für externe Gutachten oder Beratungen können beim Büro mit einer schriftlichen Begründung beantragt werden.<sup>8</sup></p>

## Artikel 32b – Aufgaben (von Kommissionen)

Die bereits gängige Praxis der Endkontrolle der Abstimmungsbroschüre durch die Kommission wird neu im Artikel 32b festgehalten.

Aktuell	Neu
	<p><b>Art. 32b<sup>8</sup></b> Ergibt sich aus dem Geschäft eine Volksabstimmung erfolgt die Endkontrolle der Abstimmungsbroschüre durch die Mitglieder der einberufenen Kommission.<sup>8</sup></p>

### Artikel 33 – Kommissionsbericht

Im Artikel 33 wird das Wort Ratsmitgliedern durch «Einwohnerrätinnen und Einwohnerräten» ersetzt. So wird spezifiziert, an wen die Anträge mitgeteilt werden müssen. Zusätzlich wird im neuen Absatz 4 definiert, dass die Kommissionsberichte von allen Kommissionsmitgliedern und bei allfälliger Erwähnung oder Zitierung eines Gemeinderatsmitglieds auch durch die entsprechenden Gemeinderatsmitglieder genehmigt werden.

Aktuell	Neu
<p><b>Art. 33</b>  <sup>1</sup>Kommissionsberichte an den Einwohnerrat müssen einen Schlussantrag enthalten. Sie werden von der Kommissionspräsidentin beziehungsweise vom Kommissionspräsidenten<sup>6,7</sup> unterzeichnet.</p> <p><sup>2</sup>Jede Kommission bezeichnet zur Begründung ihrer Anträge eine Berichterstatterin oder<sup>7</sup> einen Berichterstatter. Der Minderheit einer Kommission steht es frei, die Begründung abweichender Anträge einer Berichterstatterin oder<sup>7</sup> einem Berichterstatter zu übertragen.</p> <p><sup>3</sup>Kommissions- und Minderheitsanträge sind den Ratsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur Ratssitzung schriftlich mitzuteilen<sup>7</sup>.</p>	<p><b>Art. 33</b>  <sup>1</sup>Kommissionsberichte an den Einwohnerrat müssen einen Schlussantrag enthalten. Sie werden von der Kommissionspräsidentin beziehungsweise vom Kommissionspräsidenten<sup>6,7</sup> unterzeichnet.</p> <p><sup>2</sup>Jede Kommission bezeichnet zur Begründung ihrer Anträge eine Berichterstatterin oder<sup>7</sup> einen Berichterstatter. Der Minderheit einer Kommission steht es frei, die Begründung abweichender Anträge einer Berichterstatterin oder<sup>7</sup> einem Berichterstatter zu übertragen.</p> <p><sup>3</sup>Kommissions- und Minderheitsanträge sind <b>den Einwohnerrätinnen und Einwohnerräten<sup>8</sup></b> spätestens mit der Einladung zur Ratssitzung schriftlich mitzuteilen<sup>7</sup>.</p> <p><sup>4</sup><b>Die Kommissionsberichte werden von den Mitgliedern und den an der Sitzung anwesenden Gemeinderatsmitgliedern - für den sie betreffenden Teil - genehmigt.</b></p>

### Artikel 34 – Entschädigung (von Kommissionen)

Identisch zu Artikel 4 und 4a wird Artikel 34 so angepasst, dass die neue Entschädigung nach dem Besoldungsreglement für den Einwohnerrat Neuhausen am Rheinfall richtet.

Aktuell	Neu
<p><b>Art. 34</b>  <sup>1</sup>Die Kommissionsmitglieder beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 50.-- pro Stunde. Wer einer Kommission vorsteht oder als Mitglied des Einwohnerrates das Protokoll führt, erhält Fr. 100.-- pro Stunde<sup>4</sup>.</p> <p><sup>2</sup>Für besondere Vorarbeiten und ausführliche schriftliche Berichte wird eine Entschädigung ausbezahlt, die auf Antrag der Kommission vom Einwohnerrat festgelegt wird.</p>	<p><b>Art. 34</b>  <b>Die Entschädigungen richten sich nach dem Besoldungsreglement für den Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall.<sup>8</sup></b></p>

### Artikel 35 – Organisation (des Einwohnerratsbüros)

Im neuen Artikel 35 wird die Organisation des Einwohnerratsbüros definiert. Die Artikel beziehen sich auf vorstehende Artikel der Geschäftsordnung und sind teilweise von der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vorgegeben.

Aktuell	Neu
<b>Art. 35</b> Diese Geschäftsordnung tritt mit der Annahme durch den Einwohnerrat in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 29. Juni 1967.	<b>Art. 35<sup>8</sup></b> <b><sup>1</sup>Das Büro des Einwohnerrates setzt sich gemäss Art. 8<sup>6</sup> Ziff. 1 der Geschäftsordnung zusammen.</b>  <b><sup>2</sup>Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber nimmt als beratendes Bindeglied zum Gemeinderat an den Sitzungen des Büros teil.</b>  <b><sup>3</sup>Die Aktuarin oder der Aktuar hat eine beratende Funktion.</b>

### Artikel 35 – Aufgaben (des Einwohnerratsbüros)

Im neuen Artikel 36 werden die weitreichenden Aufgaben des Einwohnerratsbüros definiert. Die Aufgaben müssen in erster Linie als Verantwortung angesehen werden, können doch teilweise Aufgaben beispielsweise an die Gemeindekanzlei übergeben werden oder werden von dieser unterstützt.

Aktuell	Neu
-	<b>Art. 36<sup>8</sup></b> <b>Das Büro</b> <b>a) wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten nach aussen vertreten;</b> <b>b) koordiniert und beruft die Organisationsitzung nach den Einwohnerratswahlen und vor Beginn der neuen Legislatur ein;</b> <b>c) legt die proportionale Vertretung der Fraktionen in den Kommissionen und die Zuteilung der Kommissionsvorsitze fest;</b> <b>d) bereitet die Wahlgeschäfte vor, welche den Einwohnerrat betreffen</b> <b>e) bespricht Verfahrensfragen und andere den Einwohnerrat betreffende Angelegenheiten und unterbreitet allenfalls Bericht und Antrag;</b> <b>g) erledigt weitere ihm durch das Gesetzbuch, die Geschäftsordnung oder vom Rat übertragene Aufgaben</b> <b>h) schlägt dem Einwohnerrat die Aktuarin oder den Aktuar zur Wahl vor</b> <b>i) erstellt und überarbeitet periodisch das Handbuch für den Betrieb des Einwohnerratsbüro</b> <b>j) legt die Daten der Bürositzungen fest</b> <b>k) kontrolliert die Abstimmungsbroschüre der kommunalen Abstimmungen falls Art. 32b nicht angewendet werden kann</b>

### Artikel 37 – Kompetenzen (des Einwohnerratsbüros)

Im neuen Artikel 37 werden die Kompetenzen des Einwohnerratsbüros definiert.

Aktuell	Neu
-	<b>Art. 37<sup>8</sup></b> Das Büro a) wählt eine Aktuarin oder einen Aktuar in Zusammenarbeit mit dem Personalwesen der Gemeinde aus b) budgetiert die Bürokosten und allfällige Kosten Dritter.

### Artikel 38 – Schlussbestimmungen

Der heutige Artikel 35 wird neu zum Artikel 38. Inhaltlich wird der Artikel nicht angepasst.

Aktuell	Neu
-	<b>Art. 38<sup>8</sup></b> Diese Geschäftsordnung tritt mit der Annahme durch den Einwohnerrat in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 29. Juni 1967.

## 5. Antrag

Sehr geehrte Mitglieder des Einwohnerrates

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreitet Ihnen das Einwohnerratsbüro den folgenden Antrag:

1. Die Teilrevision der Geschäftsordnung (NRB 171.110) inklusive dem «Besoldungsreglement für den Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall» wird genehmigt. Die Inkraftsetzung erfolgt per 01.01.2025.

Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES EINWOHNERRATSBÜROS  
NEUHAUSEN AM RHEINFALL



Randy Ruh  
Einwohnerratspräsident



Barbara Zanetti  
Aktuarin

- Überarbeitete Geschäftsordnung für den Einwohnerrat Neuhausen am Rheinfall (NRB 171.110)
- Neu erstelltes Besoldungsreglement für den Einwohnerrat Neuhausen am Rheinfall

## Geschäftsordnung für den Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall

vom 26. August 2004<sup>1</sup>

*Der Einwohnerrat behandelt als Organ der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall die ihm durch die Gemeindeverfassung zugewiesenen Geschäfte. Er gibt sich in Ausführung von Art. 24 der Gemeindeverfassung<sup>2</sup> die nachstehende Geschäftsordnung:*

### I. Konstituierung

#### Art.1

Zu Beginn der Legislatur lädt das amtsälteste Mitglied des Einwohnerrates, bei mehreren solchen das Älteste von ihnen, die übrigen Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein<sup>8</sup>. Es eröffnet die Sitzung und leitet die Wahl des Büros.

Erste Sitzung

### II. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 2

<sup>1</sup>Der Einwohnerrat versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin beziehungsweise<sup>6</sup> seines Präsidenten

Einladung

- a) zur Erledigung der laufenden Geschäfte, so oft es diese erfordern;
- b) auf Verlangen des Gemeinderates;
- c) auf schriftliches und kurz begründetes Begehren von wenigstens fünf<sup>6</sup> Mitgliedern des Einwohnerrates.

<sup>2</sup>Zu den Sitzungen ist, dringende Fälle vorbehalten, wenigstens 14 Tage vorher einzuladen.

<sup>3</sup>Wird gestützt auf Art. 2<sup>8</sup> Ziff. 1<sup>8</sup> b) oder c) die Einberufung des Einwohnerrates verlangt, hat dieser binnen sieben Tagen, gerechnet ab Eingang des Begehrens bei seiner Präsidentin beziehungsweise seinem<sup>7</sup> Präsidenten, zu tagen<sup>6</sup>.

<sup>4</sup> ...<sup>6</sup>

#### Art. 3

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Einwohnerrates und des Gemeinderates sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber<sup>7</sup> sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen. Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich vor der Sitzung bei der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten<sup>6</sup> zu entschuldigen.

Anwesenheit

<sup>2</sup>Der Einwohnerrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder in der Sitzung anwesend und stimmberechtigt ist.

#### Art. 4<sup>8</sup>

Die Entschädigungen richten sich nach dem Besoldungsreglement des Einwohnerrates Neuhausen am Rheinflall.<sup>8</sup>

1-4...8

Sitzungsgeld und Spesenentschädigung

#### Art.4a<sup>4,7,8</sup>

Die Entschädigungen richten sich nach dem Besoldungsreglement des Einwohnerrates Neuhausen am Rheinflall.<sup>8</sup>

1-2..7,8

Entschädigung en des Präsidiums und des Aktuariats<sup>6</sup>

#### Art. 5

<sup>1</sup>Die Sitzungsunterlagen werden<sup>7</sup> in der Regel mit der Einladung zugeschickt.

Akten

<sup>2</sup>Allfällige zusätzliche Akten liegen spätestens 14 Tage vor der Sitzung in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf und werden nach Möglichkeit ebenfalls 14 Tage vor der Sitzung den Ratsmitgliedern zugestellt<sup>7</sup>.



Öffentlichkeit	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup>Die Sitzungen des Rates sind öffentlich.</p> <p><sup>2</sup>Die Sitzungsdaten werden amtlich veröffentlicht</p> <p><sup>3</sup>Im Interesse der Sache und aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes kann der Rat mit Mehrheit eine geheime Sitzung beschliessen. Von der Beratung über die Frage, ob eine geheime Sitzung abgehalten werden soll, sind die Besucherinnen und Besucher ausgeschlossen<sup>6</sup>.</p> <p><sup>4</sup>Die Besucherinnen und Besucher dürfen die Ratsarbeit nicht stören. Bei Widerhandlung werden die fehlbaren Personen von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten<sup>7</sup> weggewiesen<sup>6</sup>.</p>
Referendumsfähige Beschlüsse	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup>Beschlüsse des Einwohnerrates, die dem fakultativen Referendum seitens der Stimmberechtigten unterliegen, hat die Gemeindekanzlei amtlich zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichungen sind von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten und der Aktuarin beziehungsweise dem Aktuar zu unterzeichnen. Sie tragen das Datum des Tages, an dem sie erscheinen<sup>6</sup>.</p> <p><sup>2</sup>Der Schlusstag der Referendumsfrist ist anzugeben.</p>
<p><b>III. Organisation des Einwohnerrates<sup>8</sup></b></p>	
Büro	<p><b>Art. 8<sup>6a</sup></b></p> <p><sup>1</sup>Das Büro setzt sich aus Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen zusammen und besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Präsidentin oder dem Präsidenten</li> <li>- der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten</li> <li>- der Aktuarin oder dem Aktuar</li> <li>- zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzählern</li> <li>- den allfälligen Ersatzstimmzählerinnen oder Ersatzstimmzählern.<sup>7,8</sup></li> </ul> <p><sup>2</sup>Die Aktuarin beziehungsweise der Aktuar muss nicht Mitglied des Einwohnerrates sein.<sup>8</sup></p>
Wahl des Büros durch den Einwohnerrat <sup>8</sup>	<p><b>Art. 8<sup>6b</sup></b></p> <p>Die Präsidentin respektive der Präsident<sup>7</sup> und die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident<sup>7</sup> werden in geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie sind in die gleichen Ämter für das nächste Jahr nicht wieder wählbar. Die Aktuarin oder der Aktuar sowie die Stimmzählerinnen oder Stimmzählern und die Ersatzstimmzählerinnen oder Ersatzstimmzähler<sup>7,8</sup> können in offener Wahl für zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.</p>
Fraktionen <sup>8</sup>	<p><b>Art. 8<sup>6c</sup></b></p> <p>Zur Bildung einer Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens 2 Parlamentsmitgliedern erforderlich. Die Fraktionen teilen ihre Konstituierung dem Präsidium des Einwohnerrates mit.<sup>8</sup></p>
Präsidium <sup>6</sup>	<p><b>Art. 9<sup>6</sup></b></p> <p><sup>1</sup>Die Präsidentin respektive der Präsident<sup>7</sup> leitet die Verhandlungen und wacht über die Einhaltung der Geschäftsordnung.</p> <p><sup>2</sup>Sie oder er<sup>7</sup> führt über die eingehenden Geschäfte und ihre Erledigung eine Liste, die jedem Mitglied des Einwohnerrates zur Einsicht offen steht. Diese Aufgabe kann an die Gemeindekanzlei delegiert werden.</p>
Stimmrecht des Präsidiums <sup>6</sup>	<p><b>Art. 10<sup>6,8</sup></b></p> <p>Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident<sup>7</sup>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ist bei Abstimmungen und Wahlen stimmberechtigt,</li> <li>- fällt bei Stimmgleichheit im Falle von Abstimmung den Stichentscheid<sup>8</sup></li> <li>- fällt bei Stimmgleichheit im Falle von Wahlen das Los<sup>8</sup></li> </ul>

**Art. 11<sup>6</sup>**

<sup>1</sup>Die Aktuarin oder der Aktuar führt die Präsenzliste und das Protokoll und besorgt die Beschluss- und Wahlmitteilungen. Das Protokoll soll die Traktandenliste, die Namen der Sprechenden, ihre wesentlichen Gründe, die Abstimmungen, die gefassten Beschlüsse und die Wahlresultate enthalten.

Aktuarat<sup>6</sup>

<sup>2</sup>Die vom Einwohnerrat ausgehenden Aktenstücke werden von der Präsidentin beziehungsweise vom Präsidenten<sup>7</sup> und der Aktuarin oder dem Aktuar gemeinsam unterzeichnet.

**Art. 12<sup>6,7,8</sup>**

<sup>1</sup>Die Sitzungsprotokolle des Einwohnerrates<sup>8</sup> werden spätestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung den Ratsmitgliedern zugestellt<sup>7</sup>.

Protokoll

<sup>2</sup>Das Protokoll wird zu Beginn der nächsten Sitzung zur Diskussion gestellt. Dabei können Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung gestellt werden. Das bereinigte und genehmigte Protokoll wird im Internet veröffentlicht.<sup>7</sup>

<sup>3</sup>...<sup>7</sup>

**IV. Verhandlungen des Einwohnerrates****Art. 13**

Die Sitzung wird mit der Bekanntgabe der Entschuldigungen und der neu eingegangenen Geschäfte sowie der Genehmigung des Protokolls eröffnet.

Eröffnung der Sitzung

**Art. 14**

<sup>1</sup>Aufgrund der Geschäftsliste legt die Präsidentin respektive der Präsident<sup>7</sup> in Absprache mit dem Gemeinderat die Traktandenliste fest. Dem Einwohnerrat steht es frei, sie abzuändern<sup>6</sup>.

Traktandenliste

<sup>2</sup>Geschäfte die nicht auf der Traktandenliste stehen, können aufgenommen werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder es beschliesst.

**Art. 15**

Mitglieder, die durch einen Verhandlungsgegenstand nicht als Teil einer Bevölkerungsgruppe, sondern privat oder durch verwandtschaftliche Beziehung berührt werden, haben den Ausstand zu nehmen.

Ausstand

**Art. 16<sup>8</sup>**

<sup>1</sup>Um zu einem Geschäft sprechen oder einen Antrag stellen zu können, muss jedes Mitglied des Einwohnerrates, des Gemeinderates sowie die Gemeindegeschreiberin oder der Gemeindegeschreiber bei der Präsidentin respektive dem Präsident das Wort verlangen.<sup>8</sup>

Wortbegehren

<sup>2</sup>Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident<sup>7</sup> erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen<sup>6</sup>.

<sup>3</sup>Die Präsidentin respektive der Präsident<sup>7</sup> kann Kommissionssprecherinnen respektive Kommissionssprecher und Mitglieder des Gemeinderates in der Rednerliste bevorzugen<sup>6</sup>.

<sup>4</sup>Kurze persönliche Erklärungen können bei Betroffenheit jederzeit abgegeben werden.

<sup>5</sup>Wünscht die Präsidentin oder der Präsident<sup>7</sup> als Mitglied des Rates zu sprechen, so führt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident<sup>7</sup> den Vorsitz<sup>6</sup>.

<sup>6</sup>Die eingereichten Anträge müssen schriftlich an die Präsidentin respektive den Präsidenten ausgehändigt werden.<sup>8</sup>

<sup>7</sup>Die Präsidentin oder der Präsident des Einwohnerrates kann Dritten wie Verwaltungsangestellten oder Sachverständigen das Recht erteilen, mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilzunehmen, um fachspezifische Fragen im Namen eines Mitgliedes des Einwohnerrates oder Gemeinderates zu beantworten. Jegliche Dritte müssen mindestens 3 Tage vor der Einwohnerratssitzung der Präsidentin oder dem Präsident schriftlich mitgeteilt werden. Die Geschäftsordnung gilt auch für Dritte.<sup>8</sup>

**Art. 17**

<sup>1</sup>Schweift eine Rednerin oder ein Redner vom Verhandlungsgegenstand ab, soll die Präsidentin oder der Präsident<sup>7</sup> sie respektive ihn ermahnen, zur Sache zu sprechen<sup>6</sup>.

Ordnungsruf

<sup>2</sup>Verletzt eine Rednerin oder ein Redner den parlamentarischen Anstand, namentlich durch beleidigende Äusserungen gegen den Rat oder dessen Mitglieder, so hat die Präsidentin beziehungsweise der Präsident<sup>7</sup> sie respektive ihn zur Ordnung zu rufen<sup>6</sup>.

<sup>3</sup>Auch ein Einwohnerratsmitglied<sup>8</sup> hat das Recht, gegen ein anderes Einwohnerratsmitglied<sup>8</sup> den Ordnungsruf von der Präsidentin respektive vom Präsidenten<sup>7</sup> zu verlangen. Lehnt sie oder er<sup>7</sup> dies ab, kann das Mitglied eine Abstimmung über den Ordnungsruf verlangen<sup>6</sup>.

<sup>4</sup>Erhebt das betroffene Mitglied Einspruch gegen den Ordnungsruf, so entscheidet der Einwohnerrat.

#### **Art. 18<sup>8</sup>**

Ordnungsantrag

<sup>1</sup>Wird während der Beratung eines Geschäftes ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Diskussion bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen. Ordnungsanträge sind

- a) der Antrag auf geheime Beratung;
- b) der Antrag auf Unterbruch der Verhandlungen;
- c) der Antrag auf Vertagung des Geschäftes;
- d) der Antrag auf Schluss der Diskussion und allfällige sofortige Abstimmung;
- e) der Antrag auf Rückweisung<sup>8</sup>.

2...8

#### **Art. 19**

Abstimmung

<sup>1</sup>Ist die Beratung eines Geschäfts abgeschlossen<sup>7</sup>, so legt die Präsidentin oder der Präsident<sup>7</sup> die Fragestellung und die Art der Abstimmung dar<sup>6</sup>.

<sup>2</sup>Die Ratsmitglieder haben das Recht, Einwendungen gegen die Art der Abstimmung zu machen. Werden diese bestritten, entscheidet der Rat.

#### **Art. 20**

Schlussabstimmung

Besteht ein Geschäft aus mehreren Artikeln oder Teilen, so findet am Ende der Beratungen eine Schlussabstimmung statt.

#### **Art. 21**

Abstimmungen

<sup>1</sup>Ist ein Antrag unbestritten, so kann die Präsidentin oder der Präsident<sup>7</sup> ihn ohne Abstimmung zum Beschluss erklären<sup>6</sup>.

<sup>2</sup>Ist eine Abstimmung notwendig, so entscheidet, wenn die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der Stimmenden. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben.

<sup>3</sup>Wenn mindestens fünf Mitglieder es verlangen, muss die Abstimmung unter Namensaufruf erfolgen.

#### **Art. 22<sup>6</sup>**

Rückkommen

Bis zur Schlussabstimmung kann das Rückkommen auf gefasste Beschlüsse beantragt werden. Solche Anträge dürfen kurz begründet werden. Ihnen ist stattzugeben, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt werden. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident<sup>7</sup> legt den Zeitpunkt des Rückkommens fest; sie oder er<sup>7</sup> kann vom Rat überstimmt werden.

## **V. Vorstösse**

#### **Art. 23**

Kleine Anfrage

<sup>1</sup>Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch eine Kleine Anfrage über Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung oder von öffentlichem Interesse Auskunft vom Gemeinderat zu verlangen.

<sup>2</sup>Die Kleine Anfrage ist schriftlich an den Gemeinderat zu richten und<sup>7</sup> wird den Ratsmitgliedern zugestellt.

<sup>3</sup>Die<sup>8</sup> Antwort des Gemeinderats erfolgt schriftlich innert dreier Monaten<sup>8</sup> und wird den Ratsmitgliedern zugestellt<sup>7</sup>. Eine Diskussion findet nicht statt<sup>6</sup>.

**Art. 24**

<sup>1</sup>Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch eine Interpellation über Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung oder von öffentlichem Interesse Auskunft vom Gemeinderat zu verlangen.

Interpellation

<sup>2</sup>Eine Interpellation ist beim Ratspräsidium samt Begründung schriftlich einzureichen. Bei der Behandlung kann das erstunterzeichnende Ratsmitglied die Begründung kurz mit neuen Aspekten ergänzen<sup>7</sup>. Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation<sup>7</sup> an einer der folgenden<sup>8</sup> Sitzungen<sup>6</sup> in den nächsten 6 Monaten<sup>8</sup>.

<sup>3</sup>Nach der Beantwortung kann die Interpellantin beziehungsweise der Interpellant erklären, ob sie oder er mit der Antwort zufrieden sei<sup>6</sup>.

<sup>4</sup>Eine Diskussion findet statt, wenn ein Ratsmitglied sie verlangt.

**Art. 25<sup>6</sup>**

<sup>1</sup>Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch eine Motion die Änderung, die Ergänzung oder den Neuerlass der Verfassung, von Gesetzen, Verordnungen oder anderen rechtssetzenden Beschlüssen zu verlangen.

Motion<sup>6</sup>

<sup>2</sup>Eine Motion ist beim Ratspräsidium<sup>7</sup> samt Begründung schriftlich einzureichen.

<sup>3</sup>Die Motion wird auf die nächste Traktandenliste gesetzt.

<sup>4</sup>Das erstunterzeichnende Ratsmitglied kann die Motion zusätzlich mündlich begründen.

<sup>5</sup>Nach der Stellungnahme des Gemeinderates berät der Einwohnerrat die Motion und entscheidet über ihre Erheblichkeit.

<sup>6</sup>Eine erheblich erklärte Motion verpflichtet den Gemeinderat, dem Einwohnerrat innert eines Jahres Bericht und Antrag zu unterbreiten. Diese Frist kann auf begründeten Antrag durch den Einwohnerrat verlängert werden.

<sup>7</sup>Wenn Bericht und Antrag des Gemeinderates vorliegen, gilt die Motion als erledigt.

**Art. 26<sup>6,7</sup>**Postulat<sup>6,7</sup>

<sup>1</sup>Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch ein Postulat vom Gemeinderat die Prüfung eines Anliegens zu verlangen.

<sup>2</sup>Ein Postulat ist beim Ratspräsidium samt Begründung schriftlich einzureichen.

<sup>3</sup>Das Postulat wird auf die nächste Traktandenliste gesetzt.

<sup>4</sup>Bei der Behandlung kann das erstunterzeichnende Ratsmitglied das Postulat zusätzlich begründen.

<sup>5</sup>Nach der Stellungnahme des Gemeinderates berät der Einwohnerrat das Postulat und entscheidet über seine Überweisung.

<sup>6</sup>Ein überwiesenes Postulat verpflichtet den Gemeinderat, dem Einwohnerrat innert eines Jahres Bericht und Antrag zu unterbreiten. Diese Frist kann auf begründeten Antrag durch den Einwohnerrat verlängert werden.

<sup>7</sup>Wenn Bericht und Antrag des Gemeinderates vorliegen, gilt das Postulat als erledigt.

**Art. 27<sup>6</sup>**

Wer eine Motion oder ein Postulat eingereicht hat, kann seinen Vorstoss jederzeit in ein Postulat, eine Motion oder eine Interpellation umwandeln<sup>7</sup>.

Umwandlung in ein Postulat, eine Motion oder eine Interpellation<sup>6</sup>**Art. 28<sup>6</sup>**

Der Einwohnerrat hat eine Volksmotion sinngemäss wie eine Motion eines seiner Mitglieder zu behandeln.

Volksmotion<sup>6</sup>**VI. Wahlen****Art. 29**

<sup>1</sup>Wahlen sind geheim durchzuführen; vorbehalten bleibt Art. 8 Ziff. 2<sup>8</sup>.

Verfahren

<sup>2</sup>Für den ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr. Dieses wird aufgrund der eingegangenen gültigen Stimmen berechnet; leere und ungültige Zeilen fallen ausser Betracht. Die gültigen

Stimmen werden durch die doppelte Zahl der zu Wählenden geteilt. Die nächsthöhere Zahl ist das absolute Mehr<sup>6</sup>.

<sup>3</sup>Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht oder nur teilweise zu Stande, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

<sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Präsidentin oder der Präsident<sup>7</sup> zu ziehen hat<sup>6</sup>.

<sup>5</sup>Wenn für Kommissionen nicht mehr Kandidierende<sup>6</sup> vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind, können jene ohne Wahlgang als gewählt erklärt werden.

## VII. Kommissionen

### Art. 30<sup>8</sup>

Bestellung

<sup>1</sup>Kommissionen, die<sup>6</sup> der Einwohnerrat zur Beratung einzelner Geschäfte oder Themenbereiche bestellt, sowie die Geschäftsprüfungskommission (GPK) werden nach Art. 29 bestimmt<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> Bei der Wahl der Mitglieder der einwohnerrätlichen Kommissionen sind alle Fraktionen gemäss ihrer Mitgliederzahl zu berücksichtigen.<sup>8</sup>

<sup>3</sup>Das Ratspräsidium gibt bekannt, welche Partei turnusgemäss das Kommissionspräsidium übernimmt. Stellt diese Partei mehr als ein Kommissionsmitglied, bestimmt sie, wer von ihnen das Kommissionspräsidium<sup>6,7</sup> besetzt<sup>7</sup>.

<sup>4</sup>Ein Kommissionsmitglied kann sich für eine oder mehrere Sitzungen in der Kommission durch eine Einwohnerrätin oder einen Einwohnerrat vertreten lassen. Seine Fraktion bestimmt eine Stellvertretung und meldet dies unverzüglich der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten.<sup>8</sup>

<sup>5</sup>Die Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich.<sup>8</sup>

<sup>6</sup>Die Kommissionssitzungen werden protokolliert.<sup>8</sup>

<sup>7</sup>Die Kommissionsbeschlüsse sind wörtlich, die Voten sinngemäss wiederzugeben. Protokolle der Kommissionen sind vor Abschluss der Beratungen im Einwohnerrat grundsätzlich nicht öffentlich.<sup>8</sup>

<sup>8</sup>Die Protokolle werden von den Mitgliedern und den an der Sitzung anwesenden Gemeinderatsmitgliedern genehmigt.<sup>8</sup>

<sup>9</sup>Die Protokolle werden den ordentlichen Kommissions- und den an der Sitzung anwesenden Gemeinderatsmitgliedern zugestellt. Weitere Teilnehmende erhalten mindestens einen Auszug aus dem Protokoll über den sie betreffenden Teil.<sup>8</sup>

<sup>10</sup>Das Sekretariat und die Protokollführung werden vom Ratssekretariat besorgt sofern diese Aufgaben nicht einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, einem Mitglied der Kommission oder einer ausstehenden Person übertragen werden.<sup>8</sup>

### Art. 30a<sup>5</sup>

Amtszeit der  
GPK-Mitglieder

<sup>1</sup>Die Amtszeit in der GPK ist auf acht aufeinander folgende Jahre beschränkt; sie endet mit dem Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres.

<sup>2</sup> Die GPK-Mitglieder<sup>7</sup> wählen ihre Präsidentin respektive ihren Präsidenten<sup>7</sup> und ihre Vizepräsidentin beziehungsweise ihren Vizepräsidenten<sup>7</sup> für zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit ist auf vier aufeinander folgende Jahre beschränkt.<sup>8</sup>

### Art. 31

Organisation

<sup>1</sup>Die Kommissionspräsidenten respektive der Kommissionspräsident<sup>6,7</sup> stellt die Traktandenliste zusammen und lädt zu den Sitzungen ein.

<sup>2</sup>Eine Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

### Art. 32a<sup>8</sup>

Befugnisse

<sup>1</sup>Den Mitgliedern einer Kommission stehen alle einschlägigen Akten zur Verfügung.

<sup>2</sup>Sie haben das Recht, alle erforderlichen Informationen einzuholen, namentlich von Mitgliedern der zuständigen Behörden und von Fachleuten.

<sup>3</sup> Allfällige Kosten für externe Gutachten oder Beratungen können beim Büro mit einer schriftlichen Begründung beantragt werden.<sup>8</sup>

#### **Art. 32b<sup>8</sup>**

Ergibt sich aus dem Geschäft eine Volksabstimmung erfolgt die Endkontrolle der Abstimmungsbroschüre durch die Mitglieder der einberufenen Kommission<sup>8</sup>. Aufgaben<sup>8</sup>

#### **Art. 33<sup>8</sup>**

<sup>1</sup>Kommissionsberichte an den Einwohnerrat müssen einen Schlussantrag enthalten. Sie werden von der Kommissionspräsidentin beziehungsweise vom Kommissionspräsidenten<sup>6,7</sup> unterzeichnet. Kommissionsbericht

<sup>2</sup>Jede Kommission bezeichnet zur Begründung ihrer Anträge eine Berichterstatlerin oder<sup>7</sup> einen Berichterstatler. Der Minderheit einer Kommission steht es frei, die Begründung abweichender Anträge einer Berichterstatlerin oder<sup>7</sup> einem Berichterstatler zu übertragen.

<sup>3</sup>Kommissions- und Minderheitsanträge sind den Einwohnerrätinnen und Einwohnerräten<sup>8</sup> spätestens mit der Einladung zur Ratssitzung schriftlich mitzuteilen<sup>7</sup>.

<sup>4</sup>Die Kommissionsberichte werden von den Mitgliedern und den an der Sitzung anwesenden Gemeindemitgliedern -für den sie betreffenden Teil- genehmigt.<sup>8</sup>

#### **Art. 34<sup>8</sup>**

Die Entschädigungen richten sich nach dem Besoldungsreglement des Einwohnerrates Neuhausen am Rheinfall. Entschädigung

1-2...8

### **VIII. Aufgaben und Kompetenzen des Büro des Einwohnerrates<sup>8</sup>**

#### **Art. 35<sup>8</sup>**

<sup>1</sup>Das Büro des Einwohnerrates setzt sich gemäss Art. 8<sup>6</sup> Ziff. 1 der Geschäftsordnung zusammen. Organisation<sup>8</sup>

<sup>2</sup>Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber nimmt als beratendes Bindeglied zum Gemeinderat an den Sitzungen des Büros teil.

<sup>3</sup>Die Aktuarin oder der Aktuar hat eine beratende Funktion.

#### **Art. 36<sup>8</sup>**

Das Büro

a) wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten nach aussen vertreten; Aufgaben<sup>8</sup>

b) koordiniert und beruft die Organisationsitzung nach den Einwohnerratswahlen und vor Beginn der neuen Legislatur ein;

c) legt die proportionale Vertretung der Fraktionen in den Kommissionen und die Zuteilung der Kommissionsvorsitze fest;

d) bereitet die Wahlgeschäfte vor, welche den Einwohnerrat betreffen

e) bespricht Verfahrensfragen und andere den Einwohnerrat betreffende Angelegenheiten und unterbreitet allenfalls Bericht und Antrag;

g) erledigt weitere ihm durch das Gesetzbuch, die Geschäftsordnung oder vom Rat übertragene Aufgaben

h) schlägt dem Einwohnerrat die Aktuarin oder den Aktuar zur Wahl vor

i) erstellt und überarbeitet periodisch das Handbuch für den Betrieb des Einwohnerratsbüros

j) legt die Daten der Bürositzungen fest

k) kontrolliert die Abstimmungsbroschüre der kommunalen Abstimmungen, falls Art. 32b nicht angewendet werden kann

#### **Art. 37<sup>8</sup>**

Das Büro

Kompetenzen<sup>8</sup>

a) wählt eine Aktuarin oder einen Aktuar in Zusammenarbeit mit dem Personalwesen der Gemeinde aus

b) budgetiert die Bürokosten und allfällige Kosten Dritter.

## **IX. Schlussbestimmung<sup>8</sup>**

### **Art. 38<sup>8</sup>**

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Annahme durch den Einwohnerrat in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 29. Juni 1967.

---

<sup>1</sup>Beschluss des Einwohnerrats Neuhausen am Rheinflall vom 26. August 2004

<sup>2</sup>Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000)

<sup>3</sup>Reglement über die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall (Personalreglement) vom 26. Oktober 2005 (NRB 180.101)

<sup>4</sup>Beschluss des Einwohnerrats vom 9. März 2006, Inkraftsetzung rückwirkend per 1. Januar 2006

<sup>5</sup>Beschluss des Einwohnerrats vom 25. September 2014, Inkraftsetzung per 25. September 2014

<sup>6</sup>Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 17. Mai 2018, Inkraftsetzung per 17. Mai 2018

<sup>7</sup>Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 10. Dezember 2020; Inkraftssetzung per 10. Dezember 2020

<sup>8</sup>Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats xx.xx.2024; Inkraftsetzung per 01.01.2025

# BESOLDUNGSREGLEMENT

für den Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall

Gesetzeshinweis

Gestützt auf die Geschäftsordnung für den Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall (171.110) wird folgendes Besoldungsreglement erlassen.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Besoldungsgrundsatz

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Einwohnerrates sowie die Aktuarin oder Aktuar beziehen für ihre Arbeitsleistungen, wie sie in der Geschäftsordnung und im Pflichtenheft oder durch kantonale Vorgaben umschrieben sind, eine feste Jahresbesoldung, Entschädigung pro Sitzung und/oder eine Bezahlung nach Aufwand.

## II. Sitzungsgeld und Entschädigungen

### Art. 2 Sitzungsgelder des Einwohnerrates

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Einwohnerrates, des Einwohnerratsbüro und von Kommissionen beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 75.00 pro Stunde.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Protokollführerin oder der Protokollführer des Einwohnerrates, des Einwohnerratsbüros und Kommissionen erhalten ein Sitzungsgeld von Fr. 150.00 pro Stunde.

<sup>3</sup> Die Auszahlung erfolgt jährlich jeweils im Dezember

<sup>4</sup> Das Sitzungsgeld untersteht nicht der Teuerungsanpassung.

### Art. 3 Entschädigungen des Einwohnerrates

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Einwohnerrates erhalten eine Spesenentschädigung von Fr. 301.00 (Stand 01.01.2024) pro Jahr.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Einwohnerrates erhält zusätzlich eine Funktionszulage von Fr. 3'181.00 (Stand 01.01.2024) pro Jahr.

<sup>3</sup> Die Aktuarin oder der Aktuar des Einwohnerrates bezieht eine Entschädigung von Fr 8'301.00 (Stand 01.01.2024) pro Jahr.

<sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Geschäftsprüfungskommission erhält zusätzlich eine Funktionszulage von Fr. 1'564.00 (Stand 01.01.2024) pro Jahr.



<sup>5</sup> Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erhalten zusätzlich eine Funktionszulage von Fr. 1'043.00 (Stand 01.01.2024) pro Jahr.

<sup>6</sup> Die Auszahlung erfolgt jährlich jeweils im Dezember. Die Aktuarin oder der Aktuar erhalten eine monatliche Auszahlung.

<sup>7</sup> Die Entschädigungen des Einwohnerrates der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall basiert auf dem Landesindex per September 2004 (Basis- Index Mai 2000 = 100). Im Anhang 2 des Personalreglements der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall 180.101 werden der Ausgleich der Teuerung sowie die Reallohnveränderung aufgezeigt.

#### Art. 4 Ausserordentliche Entschädigungen

<sup>1</sup> Für besondere Vorarbeiten und ausführliche schriftliche Berichte wird eine Entschädigung ausbezahlt, die auf Antrag der Kommission vom Einwohnerrat festgelegt wird.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### Art. 5 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Besoldungsreglement tritt nach Genehmigung durch den Einwohnerrat per 01.01.2025 in Kraft.